



Verhaltenskodex für Mitarbeitende

Verbindliche Vereinbarungen aller in unserem System Schule Beschäftigten schützen andere und uns selbst. Sie geben Orientierung und schaffen Klarheit sowie Professionalität. Unsere Arbeit mit Kindern bzw. die Zusammenarbeit innerhalb des Teams/ Kollegiums ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wer die Regeln des Verhaltenskodex versehentlich übertritt (Fehlerfreundlichkeit) oder Ausnahmen für sinnvoll hält, ist zu Transparenz verpflichtet und bespricht dies mit Kollegen oder Kolleginnen.

Um die Sankt Nikolaus Schule zu einem sicheren Ort für alle zu gestalten, nehmen die an der Schule beteiligten pädagogischen Fachkräfte die Verpflichtung als selbstverständlich an, die anvertrauten Kinder vor körperlichem und seelischem Schaden zu schützen. Voraussetzung hierfür ist ein im altersgerechten Umgang mit den Kindern **eindeutiges, situationsgemäßes, achtsames und nachvollziehbares Verhalten** sowie ein **professioneller Umgang mit Nähe und Distanz**. Nur so können Missverständnisse ausgeschlossen werden.

An der Sankt Nikolaus Schule herrscht ein **gewaltfreies Klima**. Die Menschen begegnen sich mit Wertschätzung sowie gegenseitigem Respekt und greifen ein, wenn Grenzen im gegenseitigen Miteinander verletzt werden.

Die Rechte der Kinder werden geachtet und respektiert.

Partizipation

Im Unterricht und in der OGS werden Projekte und Unterrichtsinhalte angeboten, durch die die Kinder lernen, ihre Grenzen zu erkennen, sie zu setzen und Grenzen anderer zu akzeptieren.

Dazu gehören folgende Themen:

- Kinderrechte
- Verbindlich festgelegte Unterrichtsreihen zur Prävention von sexualisierter Gewalt:

Stufe 1: Das bin ich & Das sind wir/ Gefühle und Grenzen

Stufe 2: Gefühle und gewaltfreie Kommunikation (Giraffen-/ Wolfsprache)

Stufe 3: Gute und schlechte Geheimnisse

Stufe 4: Sexualerziehung/ Hilfe holen

- Programm zur Förderung emotional-sozialer Kompetenzen „Lubo aus dem All“
- Altersgerechter Umgang mit Medien
- Programm zur Gewaltprävention „Gewaltfrei Lernen“ (jährlich in Stufe 1 und 3)
- Regelmäßiger Klassenrat
- Kinderkonferenz (vierteljährlich)
- Demokratiebildung und partizipative Unterrichtskultur

Auf aktuelle Vorkommnisse wird mit entsprechenden Angeboten reagiert:

- Persönliche Gespräche mit einer Vertrauensperson wie z. B. der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer
- Eventuell hinzuziehen der Schulsozialarbeiterinnen
- Streitschlichter*innen
- Klassenrat

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Kindern ist ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem Arbeitsfeld entsprechen und stimmig sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass keine über die pädagogische Bindung hinausgehende emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen. Die Verantwortung für die Gestaltung von Distanz und Nähe liegt bei den Erwachsenen, nicht bei den zu betreuenden Kindern. Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten. Alle sind im Sinne der gemeinsamen Verantwortung dazu angehalten, wahrgenommene Grenzüberschreitungen anzusprechen.

Angemessener Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zum alltäglichen Umgang und sollen nur in angemessener Form bzw. im pädagogischen Kontext einvernehmlich erfolgen (z.B. Trösten mit Zustimmung, Erste Hilfe leisten). Der ablehnende Wille ist grundsätzlich zu akzeptieren. Von Kindern gesuchte körperliche Nähe zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soll alters- und situationsentsprechend aufgefangen, im Laufe der Schulzeit reduziert und in eine angemessene Kontaktaufnahme gelenkt werden. Für die Wahrung angemessener Grenzen sind immer die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich, auch wenn Impulse von Kindern nach zu viel Nähe ausgehen sollten. Überschreiten andere Kinder Grenzen im Umgang mit Gleichaltrigen, sorgen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Einhaltung der Grenzen.

Beachtung der Intimsphäre

Die Intimsphäre der Kinder wird unbedingt beachtet und geschützt. Vor dem Betreten der sanitären Anlagen, Schlafräume bei Klassenfahrten oder Umkleidekabinen klopfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, wenn möglich werden diese auch nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreten. Kinder, die eine umfangreichere Unterstützung (z.B. Hilfestellung beim Umziehen, notwendige Aufsicht) oder Pflege (z.B. Wechsel der Schutzhose) brauchen, werden nach

klaren Absprachen begleitet. Kinder entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden gegebenenfalls, ohne Zwang, gebremst. Im Zweifelsfall werden die Sorgeberechtigten einbezogen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeigen sich den Kindern möglichst nicht unbekleidet, sie ziehen sich in der Regel in einer separaten Umkleide um.

Verletzungen und Wunden werden nur im Beisein einer weiteren Person oder in einem offenen Raum versorgt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen mit Kindern oder in deren Beisein keine Gespräche über ihr eigenes Intimleben oder über eigene, Kinder überfordernde oder

verängstigende, persönliche Belastungen. Themen wie Sexualität, Körperveränderung und Hygiene werden nur im sachlichen und altersgerechten Kontext behandelt. Einzelgespräche werden auf Wunsch bei offener Tür oder im Beisein einer weiteren Person geführt.

Sprache und Wortwahl

An der Sankt Nikolaus Schule herrscht ein freundlicher und respektvoller Umgang vor. Der Sprachgebrauch ist höflich und wertfrei. Es wird keine sexualisierte Sprache (z.B. sexuell zu verstehende Kosenamen) oder Gestik verwendet sowie rassistische oder queer feindliche Ausdrücke. Niemand soll mit abfälligen Bemerkungen angesprochen werden oder in irgendeiner Form bloßgestellt werden. Es wird Wert daraufgelegt, aktiv zuzuhören und Kritik konstruktiv und mit Respekt zu äußern. Erwachsene dienen bei all diesen Punkten als Vorbild für die Kinder.

Kommunikationswege

Zur Kontaktaufnahme zu Kindern und deren Eltern stehen uns folgende Wege zur Verfügung

- Schriftlicher Kontakt über die Postmappe
- E-Mail- Kontakt über die Dienstmailadresse
- Mails über den Schulmanager Online
- Anrufe über das Schultelefon bzw. Anrufe ohne private Nummernanzeige

Private Telefonnummern und Mailadressen werden nicht an Kinder oder deren Eltern weitergegeben und private Telefon- oder Internetkontakte oder Kontakte über Messengerdienste werden nicht gepflegt. Die Einführung eines einheitlichen schulischen Messengerdienstes kann in der Schulkonferenz beschlossen werden.

Belohnung und Geschenke

Die Annahme von Belohnungen oder Geschenken im Schulbereich ist nach §42 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) und §59 des Landesbeamtengesetzes (LBG) sowie gemäß §3 Abs. 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) geregelt.

Mit allen Zuwendungen, z.B. Geschenken, wird offen und situativ angemessen umgegangen. Kleine Geschenke als Dank für besonderes Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung und nach gesetzlichen Vorgaben gestattet. Sie sollten weder unangemessen hoch, ohne konkreten Anlass oder heimlich erfolgen. Daraus könnten Abhängigkeiten entstehen. In Bezug auf die Kinder ist darauf zu achten, dass kleine Belohnungen für besondere Anlässe angemessen sind.

Verpflichtungserklärung

Name, Vorname: _____

Ich habe den Verhaltenskodex der Sankt Nikolaus Schule erhalten und habe die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu beachten.

Mir sind die Verfahrenswege bei einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt bekannt (Interventionspläne) und ich wende mich umgehend an die entsprechenden Ansprechpersonen in der Sankt Nikolaus Schule.

Ich versichere, dass ich keine der in § 72a SGB VIII¹ bezeichnete Straftat begangen habe.

Weiter versichere ich, dass ich nicht wegen einer solchen Straftat verurteilt worden bin, noch, dass derzeit ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Sollte ein Verfahren gegen mich eingeleitet werden, werde ich die Schule umgehend informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine schulische Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

¹ § 72a SGB VIII schreibt vor, dass **öffentliche Träger der Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln dürfen**, die rechtskräftig wegen bestimmter Sexual- oder Gewaltstraftaten verurteilt wurden, darunter u. a. §§ 171, 174–180a, 225, 232–236 StGB. Dies gilt sowohl für **hauptamtliche als auch neben- oder ehrenamtliche Tätigkeiten**, bei denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden.